



Uster, 10. September 2024

Nr. 575/2024

V4.04.71

ANFRAGE 575/2024 VON URSULA RÄUFTLIN (GRÜNLIBERALE), MATTHIAS BICKEL (FDP) UND PAUL STOPPER (BPU): «SANIERUNG HEUSSER-STAU-STRASSE / BONSTETTENSTRASSE»; ANTWORT DES STADTRATES

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Juni 2024 reichten die Ratsmitglieder Ursula Räuftlin (Grünliberale), Matthias Bickel (FDP) und Paul Stopper (BPU) beim Präsidenten des Gemeinderates eine Anfrage betreffend «Sanierung Heusser-Staub-Strasse / Bonstettenstrasse» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«An der Budgetsitzung vom 11. Dezember 2023 hat eine deutliche Mehrheit im Gemeinderat mit 22:12 Stimmen beschlossen die Sanierung der Heusser-Staub- und Bonstettenstrasse zeitlich um mehrere Jahre nach hinten zu schieben. Dadurch sollten vorläufig nur die nötigen Arbeiten der Energie Uster AG durchgeführt werden. Den Stadtrat scheint diese politische Entscheidung nicht zu interessieren. Denn bereits am folgenden Tag hat er in der Stadtratssitzung das Strassenprojekt festgesetzt. Nun, im Mai 2024, findet man auf der Submissionsplattform www.simap.ch die Submission der Energie Uster AG für «Baumeisterarbeiten Projekt Heusser-Staub-Strasse / Bonstettenstrasse». Diese Submission umfasst aber nicht nur die Arbeiten der Energie Uster AG, sondern ebenso die Strassenneugestaltung durch die Stadt Uster, auszuführen im Jahr 2025.

Wir stellen dem Stadtrat folgende Fragen:

- 1. Wer hat beschlossen, dass die Arbeiten trotz der klaren Ablehnung durch den Gemeinderat noch in diesem Jahr submittiert werden sollen?*
- 2. Wie verhält sich der Stadtrat generell bei Geschäften, die der Gemeinderat politisch wertet und entsprechend prio- bzw. posteriorisiert?*
- 3. Warum werden die unbestrittene Sanierung der Energie Uster AG nicht separat, sondern zusammen mit der Sanierung und Neugestaltung der Strasse submittiert?*
- 4. Wie soll die Vergabe erfolgen, wenn für den Teil der Energie Uster AG und das Gesamtpaket nicht derselbe Anbieter der wirtschaftlich günstigste ist?*
- 5. Was passiert, wenn bei unterschiedlichen Erstplatzierten der Erstplatzierte für das Gesamtpaket ausgewählt wird, der Gemeinderat aber in der Budgetdebatte die Investition für die Strassenumgestaltung aus dem Budget 2025 streicht? Muss die Stadt Uster für allfällige Mehrkosten der Energie Uster AG aufkommen?*
- 6. Wie beurteilt der Stadtrat das Rekursrisiko und seine allfälligen Auswirkungen auf die notwendigen Arbeiten der Energie Uster?*



7. *Welche Projekte werden durch den Stadtrat zurückgestellt, damit die ungewünschte und nicht budgetierte Neugestaltung der Heusser-Staub- und Bonstettenstrasse finanziert werden kann?*
8. *Welche Kosten sind der Stadt Uster für die Durchführung dieser vom Gemeinderat nicht gewünschten Submission entstanden?*

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.»

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Für die Umsetzung eines Tiefbauvorhabens wird ein festgesetztes Strassenprojekt benötigt. Ein solches Strassenbauprojekt durchläuft dabei verschiedene Planungsschritte. In der Projektierungsphase wird es zuerst nach § 13 des kantonalen Strassengesetzes öffentlich aufgelegt. Bei Projekten von untergeordneter Bedeutung kann, wie im vorliegenden Fall, darauf verzichtet werden. Diese Auflage gestattet es, interessierten Kreisen Einwendungen zu machen und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen. Soweit sinnvoll, werden diese berücksichtigt und das Projekt überarbeitet. Anschliessend erfolgt eine Auflage gemäss § 16 des kantonalen Strassengesetzes. Im Rahmen dieser Auflage können Einsprachen erhoben werden, die der Stadtrat dann im Rahmen der Projektfestsetzung nach § 15 des kantonalen Strassengesetzes gutheisst oder ablehnt. Gegen den Festsetzungsbeschluss ist in der Folge Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich möglich. Wird kein Rekurs erhoben, erwächst das Strassenbauprojekt in Rechtskraft und die Projektierungsphase ist abgeschlossen.

Für die Umsetzung eines Strassenbauprojektes wird im Weiteren auch ein Kredit benötigt. Die Bewilligung richtet sich dabei nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung. Erst wenn beides vorliegt, kann die Umsetzung an die Hand genommen werden.

Bei der geplanten Sanierung der Bonstettenstrasse sowie der Heusser-Staub-Strasse, die in Abstimmung mit nötigen Werkleitungsarbeiten der «Energie Uster AG» für das Jahr 2024/2025 vorgesehen war, wurden beiden Prozesse so aufeinander abgestimmt, dass sie zeitgleich abgeschlossen werden könnten. Allerdings strich der Gemeinderat für die Bonstettenstrasse im Rahmen der Budgetberatung die für die Umsetzung vorgesehene Budgetposition aus der Investitionsplanung. Gleichzeitig setzte der Stadtrat die Strassenbauprojekte gemäss § 15 Strassengesetz fest. Da im Rahmen des Auflageverfahrens nach § 16 des kantonalen Strassengesetzes zahlreiche Einsprachen eingegangen waren, war davon auszugehen, dass nun auch Rekurs erhoben würde. Die durch die Streichung der Budgetposition entstandene Pause sollte deshalb dazu genutzt werden, das Rekursverfahren vor den gerichtlichen Instanzen durchzuführen, um die Sanierungen zu einem späteren Zeitpunkt neu zu terminieren und zu budgetieren.

Frage 1:

«Wer hat beschlossen, dass die Arbeiten trotz der klaren Ablehnung durch den Gemeinderat noch in diesem Jahr submittiert werden sollen?»

Antwort:

Gegen die Festsetzung des Strassenbauprojektes Bonstettenstrasse wurde angesichts der grossen Anzahl Einsprachen im Auflageverfahren überraschend kein Rekurs erhoben. Offenbar wird das erarbeitete Projekt in der vorliegenden Form nun von allen Seiten akzeptiert. Da ein gemeinsames Bauen mit der «Energie Uster AG» noch immer das Potential für die Realisierung von Synergieeffekten von rund 300 000 Franken für die Stadt Uster bot, wollte sich die Abteilung Bau deshalb die Möglichkeit offenhalten, den Gemeinderat im Rahmen des Budgets 2025 nochmals um die Aufnahme der entsprechenden Position in der Investitionsplanung zu ersuchen. Um diese Option bis



zum Entscheid des Gemeinderates offen halten zu können, war es nötig, die Submission der Baumeisterarbeiten unter Federführung der «Energie Uster AG» bereits jetzt vorzunehmen. In den Ausschreibungsunterlagen wurde offen und transparent dargelegt, dass eine Vergabe für die Arbeiten der Stadt nur unter Vorbehalt einer Kredit- und Budgetbewilligung erfolgen kann.

Seither musste im Rahmen des weiteren Budgetprozesses die Investitionsplanung aufgrund aktualisierter Vorgaben des Stadtrates nochmals überarbeitet und reduziert werden. Dabei wurde entschieden, die zur Verfügung stehenden Mittel für Tiefbau-Investitionen bei anderen Projekten einzusetzen. Im Budget 2025 werden deshalb keine Gelder für diese Vorhaben beantragt. Folgerichtig werden für die städtischen Arbeiten auch keine Arbeitsvergaben erfolgen.

Frage 2:

«Wie verhält sich der Stadtrat generell bei Geschäften, die der Gemeinderat politisch wertet und entsprechend prio- bzw. posteriorisiert?»

Antwort:

Der Stadtrat respektiert selbstverständlich die Entscheide des Gemeinderates. Er ist jedoch auch der Meinung, dass, wenn immer möglich, Synergien mit der «Energie Uster AG» mit Telekom-Unternehmen wie auch mit privaten Eigentümern genutzt werden sollten. Dies im Sinne eines möglichst wirtschaftlichen Einsatzes der finanziellen Mittel der Stadt Uster. Der Stadtrat bedauert, dass der Gemeinderat im vorliegenden Fall offenbar auf einen doch ansehnlichen Synergieeffekt verzichten will.

Frage 3:

«Warum werden die unbestrittene Sanierung der Energie Uster AG nicht separat, sondern zusammen mit der Sanierung und Neugestaltung der Strasse submittiert?»

Antwort:

Bei Strassenbauten, an denen oftmals verschiedene Bauherren beteiligt sind, ist es üblich, die Submission möglichst gemeinsam durchzuführen, da man erfahrungsgemäss gemeinsam günstigere Angebote erzielen kann. Die entsprechenden Vorbehalte für die Vergabe des städtischen Anteils an den Arbeiten wurden hingegen transparent dargelegt.

Frage 4:

«Wie soll die Vergabe erfolgen, wenn für den Teil der Energie Uster AG und das Gesamtpaket nicht derselbe Anbieter der wirtschaftlich günstigste ist?»

Antwort:

Durch den Entscheid, die Umsetzung der städtischen Arbeiten dem Gemeinderat im Rahmen des Budgets 2025 nun doch nicht nochmals zu beantragen, hat die «Energie Uster AG» ihren Teil eigenständig vergeben. Auf die Arbeitsvergabe durch die «Energie Uster AG» sind keine Rekurse eingegangen.

Frage 5:

«Was passiert, wenn bei unterschiedlichen Erstplatzierten der Erstplatzierte für das Gesamtpaket ausgewählt wird, der Gemeinderat aber in der Budgetdebatte die Investition für die Strassenumgestaltung aus dem Budget 2025 streicht? Muss die Stadt Uster für allfällige Mehrkosten der Energie Uster AG aufkommen?»

**Antwort:**

In den Ausschreibungsunterlagen wurde transparent dargelegt, dass eine Vergabe für die Arbeiten der Stadt nur unter Vorbehalt einer Kredit- und Budgetbewilligung erfolgen kann. Das Vorgehen war so mit der «Energie Uster AG», Uster, abgesprochen. Es fallen deshalb gegenüber ihr keine Kosten an. Die Stadt Uster verliert aber durch die nicht gleichzeitige Bauausführung einen ansehnlichen Synergieeffekt und wir somit zu einem späteren Zeitpunkt Mehrkosten haben.

Frage 6:

«Wie beurteilt der Stadtrat das Rekursrisiko und seine allfälligen Auswirkungen auf die notwendigen Arbeiten der Energie Uster?»

Antwort:

Der Entscheid, die Umsetzung der städtischen Arbeiten dem Gemeinderat im Rahmen des Budgets 2025 nun doch nicht nochmals zu beantragen, hat auf die notwendigen Arbeiten der «Energie Uster AG» keine Auswirkungen. Auf die Arbeitsvergabe durch die «Energie Uster AG» sind keine Rekurse eingegangen.

Frage 7:

«Welche Projekte werden durch den Stadtrat zurückgestellt, damit die ungewünschte und nicht budgetierte Neugestaltung der Heusser-Staub- und Bonstettenstrasse finanziert werden kann?»

Antwort:

Keine.

Frage 8:

«Welche Kosten sind der Stadt Uster für die Durchführung dieser vom Gemeinderat nicht gewünschten Submission entstanden?»

Antwort:

An den Kosten für die Erarbeitung der Fakten und die Submission durch die «Energie Uster AG» hat sich die Stadt Uster mit rund 11 000 Franken beteiligt. Von dieser Vorleistung wird sie zu einem späteren Zeitpunkt bei der erneuten Submission der städtischen Arbeiten profitieren können, da dann nicht mehr alles von Grund auf neu erarbeitet werden muss.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 575/2024 der Ratsmitglieder Ursula Räuftlin, Matthias Bickel und Paul Stopper betreffend «Sanierung Heusser-Staub-Strasse/ Bonstettenstrasse» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber